

Maßnahmeplan

Nach §16 Abs. 5 der Trinkwasserverordnung 2001

Für die Wasserversorgungsanlage



Stand: _____

Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Grundlage	2
Erstellung des Maßnahmeplan	3
1. Wasserversorgungsunternehmen.....	4
1.1 Kontaktdaten.....	4
1.2 Liste Verantwortlicher Personen (Verwaltung).....	5
1.2.1 Technische Leitung	6
1.2.2 Beschreibung der Trinwasserversorgungsanlage und Versorgungsgebiete	7
1.3 örtlich zuständiges Gesundheitsamt Schwandorf.	8
1.4 Beauftragtes Labor.....	9
1.4.1 Mikrobiologische Trinkwasseruntersuchung	9
1.4.2 Chemische Trinkwasseruntersuchung	9
1.5 Versorgte Gemeinden einschließlich Wassergäste	10
1.5 Versorgte Gemeinden einschließlich Wassergäste	11
1.5.1 benachbarte Wasserversorgungsunternehmen	12
1.5.2 Notverbände bestehen mit folgenden WVU's	13
1.5.3 örtlich zuständiges Wasserwirtschaftsamt.....	14
1.5.4 örtlich zuständiger Elektroversorger	14
1.5.5 örtlich zuständiger Rundfunksender	15
1.5.6 örtlich zuständige Lokalpresse	15
1.5.7 örtlich zuständige Polizeidienststelle	16
1.5.8 örtlich zuständige Feuerwehr	16
1.5.7 örtlich zuständiges Technisches Hilfswerk	16
2. Wassergewinnungsanlagen und technische Anlagenteile	17
2.1 Brunnen	17
2.2 Quellen.....	18
2.3 Fremdwasserbezug.....	18
2.4 Wasserspeicheranlagen.....	19
2.5 Trinkwasseraufbereitungs- bzw. Desinfektionsanlagen	19
2.6 Pumpwerke, Druckerhöhungsanlagen, etc.	20
2.7 Rohrlager, Ersatzteile.....	21
2.8 Desinfektionsmittel.....	22
3. Liste von Verbrauchern für die der Bezug von Wasser dringlich ist	23
4. Leitlinien zum Vollzug der §§ 8 und 9 der Trinkwasserverordnung.....	24
5. Rohrnetzplan (Anlage)	

§ 16 Besondere Anzeige- und Handlungspflichten

(1) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen,

1. wenn die in § 5 Absatz 2 und 3 oder § 6 Absatz 2 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 festgelegten Grenzwerte überschritten worden sind oder der in Anlage 3 Teil II festgelegte technische Maßnahmenwert überschritten worden ist,
2. wenn die Anforderungen des § 5 Absatz 1 oder § 6 Absatz 1 nicht erfüllt oder die Grenzwerte oder Anforderungen des § 7 in Verbindung mit Anlage 3 nicht eingehalten sind,
3. wenn Grenzwerte oder Mindestanforderungen für Parameter nicht eingehalten werden, für die das Gesundheitsamt eine Untersuchung nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 angeordnet hat, oder
4. wenn die nach § 9 Absatz 5, 6 und 9 geduldeten oder nach § 10 Absatz 1, 2, 5, 6 und 9 zugelassenen Höchstwerte für die betreffenden Parameter überschritten werden.

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben dem Gesundheitsamt ferner grobsinnlich wahrnehmbare Veränderungen des Trinkwassers sowie außergewöhnliche Vorkommnisse in der Umgebung des Wasservorkommens oder an einer Wasserversorgungsanlage, die Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben können, unverzüglich anzuzeigen. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a, b oder Buchstabe c haben es dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen, wenn ihnen Belastungen des Rohwassers bekannt werden, die zu einer Überschreitung der Grenzwerte im Trinkwasser führen können.

Im Fall der Nichteinhaltung von Grenzwerten oder Anforderungen gilt die Abgabe des Trinkwassers vom Zeitpunkt der Anzeige bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes nach den §§ 9 und 10 über die zu treffenden Maßnahmen als erlaubt, wenn nicht nach § 9 Absatz 3 Satz 2 die Wasserversorgung sofort zu unterbrechen ist. Um den Verpflichtungen aus den Sätzen 1 bis 3 nachkommen zu können, stellen der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage vertraglich sicher, dass die von ihnen beauftragte Untersuchungsstelle sie unverzüglich über festgestellte Abweichungen von den in den §§ 5 bis 7 festgelegten Grenzwerten oder Anforderungen sowie von einer Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes in Kenntnis zu setzen hat.

(2) Bei Feststellungen nach Absatz 1 Satz 1 oder bei bekannt gewordenen Veränderungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 sind der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a, b, c oder, sofern Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, nach Buchstabe d verpflichtet, unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und Sofortmaßnahmen zur Abhilfe durchzuführen oder durchführen zu lassen. § 9 Absatz 9 bleibt unberührt.

(5) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b haben einen Maßnahmenplan nach Satz 2 aufzustellen, der die örtlichen Gegebenheiten der Wasserversorgung berücksichtigt. Dieser Maßnahmenplan muss Angaben darüber enthalten,

1. wie in den Fällen, in denen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 die Wasserversorgung sofort zu unterbrechen ist, die Umstellung auf eine andere Wasserversorgung zu erfolgen hat und
2. welche Stellen im Falle einer festgestellten Abweichung zu informieren sind und wer zur Übermittlung dieser Information verpflichtet ist.

Der Maßnahmenplan muss spätestens zur Inbetriebnahme vorliegen, ist bei wesentlichen Änderungen zu aktualisieren und bedarf der Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes.

Erstellung Maßnahmeplan:

Erstellungsdatum:

Ersteller (Name, Vorname):

Telefon:

Plan freigegeben am:

Kopie an Gesundheitsamt

verschickt am:

Ort, Datum

Unterschrift

1. Wasserversorgungsunternehmen

1.1 Kontaktdaten

Name:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Internet:

Geschäftszeiten:

Außerhalb der Geschäftszeiten:

Bereitschaftsdienst

Ansprechpartner:

Zur Meldung ans Gesundheitsamt bestimmte Person:

1.2 Liste verantwortlicher Personen

Verwaltung

Name, Vorname:

Position:

1. Telefon:

Fax

E-Mail:

Name, Vorname:

Position:

2. Telefon:

Fax:

E-Mail:

Name, Vorname:

Position:

3. Telefon:

Fax:

E-Mail:

Name, Vorname:

Position:

4. Telefon:

Fax:

E-Mail:

Name, Vorname:

Position:

5. Telefon:

Fax:

E-Mail:

1.2.1 Technische Leitung

Wassermeister, Wasserwart, sonstige Mitarbeiter

Name, Vorname:

Position:

1. Telefon:

Fax:

E-Mail:

Name, Vorname:

Position:

2. Telefon:

Fax:

E-Mail:

Name, Vorname:

Position:

3. Telefon:

Fax:

E-Mail:

Name, Vorname:

Position:

4. Telefon:

Fax:

E-Mail:

Name, Vorname:

Position:

5. Telefon:

Fax:

E-Mail:

1.2.2 Beschreibung der Trinkwasserversorgungsanlage und Versorgungsgebiete

1.3 Gesundheitsamt Schwandorf

Adresse:	Wackersdorfer Str.78a, 92421 Schwandorf
Telefon:	09431-471-600
Fax:	09431-471-634
E-Mail:	gesundheitsamt@landkreis-schwandorf.de
Internet:	http://www.landkreis-schwandorf.de
Amtsarzt:	Dr. med. Maximilian Kühnel
Telefon:	09431-471-639
E-Mail:	Maximilian.Kuehnel@landkreis-schwandorf.de
Hygienekontrolldienst:	Pichlmeier Mario
Telefon:	09431-471-628
E-Mail:	Mario.Pichlmeier@landkreis-schwandorf.de
Geschäftszeiten:	Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr – 15.30 Uhr Freitag 08:00 Uhr – 12.00 Uhr
Außerhalb der Geschäftszeiten:	über die zentrale Rufnummer der Regierung d. OPf. 0941/5680-366

1.4 Beauftragtes Labor

1.4.1 Mikrobiologische Trinkwasseruntersuchung

Name:

Adresse:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Ansprechpartner:

Internet:

1.4.2 Chemische Trinkwasseruntersuchung

Name:

Adresse:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Ansprechpartner:

Internet:

Anmerkung:

Die "**Liste der Trinkwasser-Untersuchungsstellen in Bayern, die die Anforderungen nach §15 Abs. 4 Satz 1 der Trinkwasserverordnung erfüllen**" kann auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit heruntergeladen werden.

www.lgl.bayern.de

1.5 Versorgte Gemeinden einschließlich Wassergäste

Gemeinde:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

Ansprechpartner:

Versorgte Ortsteile:

Versorgte Einwohner:

Abnahmemenge:

Gemeinde:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

Ansprechpartner:

Versorgte Ortsteile:

Versorgte Einwohner:

Abnahmemenge:

Gemeinde:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

Ansprechpartner:

Versorgte Ortsteile:

Versorgte Einwohner:

Abnahmemenge:

1.5 Versorgte Gemeinden einschließlich Wassergäste

Gemeinde:

Adresse:

Telefon:

E-mail:

Ansprechpartner:

Versorgte Ortsteile:

Versorgte Einwohner:

Abnahmemenge:

Gemeinde:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

Ansprechpartner:

Versorgte Ortsteile:

Versorgte Einwohner:

Abnahmemenge:

Gemeinde:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

Ansprechpartner:

Versorgte Ortsteile:

Versorgte Einwohner:

Abnahmemenge:

1.5.1 benachbarte Wasserversorgungsunternehmen

Name:

Adresse:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Ansprechpartner:

Notiz:

Name:

Adresse:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Ansprechpartner:

Notiz:

Name:

Adresse:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Ansprechpartner:

Notiz:

Name:

Adresse:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Ansprechpartner:

Notiz:

1.5.2 Notverbände bestehen mit folgenden WVU's

Wasserversorgung:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

Ansprechpartner:

Notiz:

Wasserversorgung:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

Ansprechpartner:

Notiz:

Wasserversorgung:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

Ansprechpartner:

Notiz:

Wasserversorgung:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

Ansprechpartner:

Notiz:

1.5.3 örtlich zuständiges Wasserwirtschaftsamt

Name:

Adresse:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Ansprechpartner:

Notiz:

1.5.4 örtlich zuständiger Elektroversorger

Name:

Adresse:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Ansprechpartner:

Notiz:

1.5.5 örtlich zuständige Rundfunksender

Name:

Adresse:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Ansprechpartner:

Notiz:

1.5.6 örtlich zuständige Lokalpresse

Name:

Adresse:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Ansprechpartner:

Name:

Adresse:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Ansprechpartner:

Name:

Adresse:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Ansprechpartner:

1.5.7 örtlich zuständige Polizeidienststelle

Polizei -Dienststelle:

Adresse:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Notiz:

1.5.8 örtlich zuständige Feuerwehr

Örtliche Feuerwehr:

Kommandant:

Adresse:

Telefon:

Fax:

E-mail:

Notiz:

1.5.9 örtlich zuständiges Technisches Hilfswerk

THW-Ortsverband

Leiter:

Adresse:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Notiz:

2. Wassergewinnungsanlagen und technische Anlagen

2.1 Brunnen

Name des Brunnens	Bohrtiefe ab Gel. in m	Objektkennzahl der Fassung (4110.....)	Standort (Gemeinde, Gemarkung, Flur- Stück-Nr.)	Leistung (l/s)

2.2 Quellen

Name der Quelle	Objektkennzahl der Fassung (4120.....)	Standort (Gemeinde, Gemarkung, Flur- Stück-Nr.)	Leistung (l/s)

2.3 Fremdwasserbezug

Name des Fremd-Wasserversorgers	Jahresbezug (m³)

2.4 Wasserspeicheranlagen

Name	Speichervolumen (m ³)	Anzahl der Kammern	Standort

2.5 Trinkwasseraufbereitungs- bzw. Desinfektionsanlagen

Art der Aufbereitung/Desinfektion	In Betrieb seit	Standort

2.6 Pumpwerke, Druckerhöhungsanlagen, etc.

Name, Bezeichnung	Standort

2.7 Rohrlager, Ersatzteile

Firma/ Lager:

Adresse:

Telefon:

Telefon nach

Dienstschluss:

Fax:

E-Mail:

Notiz:

2.8 Desinfektionsmittel

Firma/ Lager:

Adresse:

Telefon:

Telefon nach

Dienstschluss:

Ansprechpartner:

Fax:

E-Mail:

Notiz:

Bezugsmöglichkeit

außerhalb

Geschäftszeiten:

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe verfasste diese „Leitlinien zum Vollzug der §§ 9 und 10 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)“. Ihr gehörten die folgenden Mitglieder an: Dipl.-Chem. Lothar Bartzsch, Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen, Dresden Dr. Hermann H. Dieter, Umweltbundesamt, Berlin (*bis Februar 2012*) Prof. Dr. Martin Exner, Universitätsklinikum Bonn, Institut für Hygiene und Öffentliche Gesundheit, Bonn Dr. Irmgard Feuerpfeil, Umweltbundesamt, Bad Elster Dr. Tamara Grummt, Umweltbundesamt, Bad Elster Prof. Dr. Christiane Höller, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Oberschleißheim Dr. Oliver Huschens, Hessenwasser GmbH & Co. KG, Darmstadt Dr. Wolfgang Krüger, Bundesministerium für Gesundheit, Berlin Dipl.-Ing. Rainer Mahnke, Eisenbahn-Bundesamt, Bonn Dipl.-Chem. Uta Rädcl, Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Magdeburg Dipl.-Ing. Oliver Schmoll, Umweltbundesamt, Bad Elster (*Leitung der Arbeitsgruppe*)

Dr. Roland Suchenwirth, Niedersächsisches Landesgesundheitsamt, Hannover Beiträge zu diesen Leitlinien verfassten ferner Dr. Alexander Eckhardt, Dipl.-Biol. Rainer Konietzka, Dr. Peter Renner und Dipl.-Biol. Benedikt Schaefer (alle Umweltbundesamt, Bad Elster und Berlin).

Herausgeber:

Bundesministerium für Gesundheit und Umweltbundesamt Bonn und Dessau-Roßlau
13. Februar 2013